

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

Frankreich hatte im Anfang dieses Zeitraums neben dem übermüthigen Herrenstand, nichts als Leibeigene auf dem Lande und Unterdrückte in den Städten. Doch noch ehe die Ohnmacht des Königs gegen die Uebermuth der Kronvasallen einen Kampf mit Nachdruck wagen konnte, löstete bereits das allgemeine Landeselend hier und da ihr hartes Joch, und fieng die Erlösung der Leibeigenen aus ihrer Sklaverey und der so genannten Freyen aus der Knechtschaft, die sie niederdrückte, an. Doch kostete es drey Jahrhunderte, vom elften bis zum dreyzehnten, ehe die Menschenrechte wieder triumphirten.

98. Einzelnen Leibeigenen schenkte man durch alle Jahrhunderte bald auf dem Krankenbett und in der Todesstunde zum Heil der Seele und zur Beförderung einer fröhlicheren Himmelfahrt, oder zur Vermehrung der Freude bey Familien-Festen, bey Geburten, an Hochzeitstagen, und bey andern fröhlichen Ereignissen ihre Freyheit. Dadurch wurden zwar einzelne Elende glücklich; aber der ganze Stand blieb immer in seiner harten Lage. Hungersnoth und Erpressungen des Herrenstandes halfen ihm aus seiner Noth.

Die leibeigenen Hausbedienten in den Städten erlitt die größtentheils der Tod in den vielen Hungersjahren des 10ten und 11ten Jahrhunderts: die übrigen, die am Leben blieben, erhielten ihre Freyheit, weil ihren Herren das Brod zu ihrem Unterhalte fehlte. Die harten Jahre waren überstanden: der Ueberfluß kam wieder; aber die Freygewordenen kehrten nicht zurück zu ihren

ihren Herren. Die Freigelassenen, die der Plage jener Zeit entgangen waren, und die Freyen, die oft ihr letztes Eigenthum für Brod in jenen Hungersjahren hingeopfert hatten, wollten lieber sich um Lohn verdingen, als ihre Personen zur Leibeigenschaft verkaufen. Wie man schon in alten Zeiten seiner Freyheit unbeschadet im Tagelohn arbeitete, so vermieteten sich nun Freigelassene und Freye zu Hausdiensten für einen auf ein ganzes Jahr festgesetzten Lohn, ihrer Freyheit unbeschadet, zu ihrem eigenen Vortheil und zum Vortheil ihrer Herren. Die Domestiken suchten sich die Häuser aus, die den höchsten Lohn versprachen; und die Herren ersparten in dem einen Fall das Ankaufgeld der Leibeigenen, und in dem andern die Selbstigung derselben während ihrer Dienstunfähigkeit in ihrer Jugend, bey Krankheiten, und im Alter, und hatten nicht den Verlust ihres Kapitals durch den Tod, bey dem Entlaufen der Leibeigenen, und in andern nicht vorausgesehenen Fällen zu befürchten.

Um dieselbe Zeit ward auch durch die Noth der Zeitumstände die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande angefangen. Durch das ganze Mittelalter ward der Landbau durch Leibeigene betrieben: Anfangs mit Gewinn; nur in den Zeiten der Creuzzüge und der Ritterschaft, der Turniere und Privatkriege wurden die Güter auf dem Lande mit unbestimmten Diensten, Zinsen und Abgaben, die mit jedem Jahr gesteigert wurden, endlich dergestalt beladen, daß sie den Ertrag der von Leibeigenen gebauten Felder entweder überstiegen, oder ihm gleich standen, und für die Eigenthümer nichts oder äußerst

äußerst wenig überblieb. Um doch etwas für sich zu erübrigen, unterzogen sich die Gutsbesitzer, wenn sie ohnehin auf ihren Gütern wohnten, in eigener Person dem Landbau, und verkauften entweder ihre Leibeigenen, oder entließen sie, wenn sich keine Käufer für sie fanden, ihrer Dienstbarkeit, und mietheten sie bloß als Tagelöhner zu den Arbeiten, mit welchen sie sich nicht befassen mochten, oder zu welchen ihre eigenen Hände nicht hinreichten. Andere, die in einer Stadt, entfernt von ihren Gütern wohnten, schenkten den Leibeigenen, die bisher ihren Landbau trieben, den Genuß der Freyheit, und überließen ihnen ihr Grundeigenthum als Erbpächtern gegen einen jährlichen Zins oder unter andern Bedingungen. Andere zwang die Noth zu einer ähnlichen Einrichtung, damit die Leibeigenen nicht ihren Hof verlassen, und ihre Freyheit in dem Dienst der Kirche bey der Kreuzfahne suchen möchten. Mittlerweile klärten sich die Begriffe auf, und die größere Fruchtbarkeit der benachbarten, von freyen Bauern bestellten Höfe, und der größere Wohlstand ihrer Besitzer brachte sie zu der Ueberzeugung, daß man freye Bauern auf seinen Gütern haben müsse, wenn man ihren vollen Seegen erndten wolle. So setzten eigenes Interesse und Oekonomie das edle Werk der Befreyung von Leibeigenschaft auf dem Lande, das die Noth seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts angefangen hatte, ununterbrochen fort, und Verordnungen weiser Könige, wie Ludwig's des VIIten und Xten und Philipp's des Xten gaben ihm bis zum 14ten Jahrhundert nach und nach seine Vollendung.

ding. Die lezt genannten Könige drangen sogar den Landleuten ihre Freyheit für Geld auf.

Von nun an sah man auf dem Lande in den Hütten freyer Bauern Wohlstand, der hie und da durch den Ankauf mancher Stücke von dem Grundeigenthum ihrer Territorialherren bis zur Wohlhabenheit emporstieg. Mit Neid sahen verarmte Baronen, deren größtes Eigenthum zuweilen in ihrer alten Burg mit ihren Zinnen und Thürmen bestand, auf den Wohlstand in den Hütten ihrer Nachbarschaft, und erlaubten sich gegen sie alle denkbare Ungerechtigkeiten, um sich durch dieselben wieder aufzuhelfen. Bald schmiedeten sie falsche Documente, bald zogen sie längst vergessene und abgekaufte Rechte wieder hervor, bald fielen sie in Dörfer ein und plünderten. Mehr als einmahl standen die Bauern ganzer Gegenden (wie nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts unter Johann dem Guten in Beauvoisis) gegen den Raubgierigen Adel auf, und führten schreckliche Kriege, bis die königliche Macht stark genug war, auch sie in ihrem wohl erworbenen Eigenthum zu schützen.

(Perreciel) de l'état civil des personnes cet. T. I. zählt die hierüber vorhandenen Urkunden auf.

99. Fast gleichzeitig mit dieser Veränderung der Dinge auf dem Lande, spann sich auch die Veränderung des Schicksals der unterdrückten Stadtbewohner an. Seitdem sich der Herrenstand über Volk und König aufgeschwungen hatte, lebte er in Ueberfluß und schwelgte. Ein erzwungener Wohlstand, durch ein fürchterliches Mittel, den Ruin der erzeugenden und erwerbenden Stän-

Stände schnell hervorgetrieben, der in der Art seines Ursprungs seinen schnellen Untergang verkündigte. Die Schlemmer hatten kaum zu schwelgen angefangen, so war der Ueberfluß verzehrt, und aller Quellen zu seiner Wiedererneuerung beraubt, waren sie in kurzer Zeit so arm, als die von ihnen unterdrückten Stände in den Städten und auf dem Lande. Zu erpressen war nichts mehr, und das Schwelgen aufzugeben war den Herren nicht gelegen: sie griffen demnach nach dem Mittel der Verzweiflung, sich durch Raub und Plünderung den gewohnten Ueberfluß zu verschaffen. Die verarmten Herren fielen in die Gebiete ihrer Nachbarn ein und plünderten; sie streiften auf Heerstraßen wild umher, und setzten die Vorüberziehenden in Contribution. Der Geplünderte dachte nun auf Repressalien, und plünderte unter dem Vorwand des Vergeltungsrechtes die Unterthanen dessen wieder aus, der vorhin die seinigen geplündert hatte. Von diesen Gräueln war das Volk das Opfer, dem nun, um sich des Hungers zu erwehren, oft nichts übrig blieb, als in Straßenräuberrotten durch das Land zu ziehen. Ein allgemeiner Straßenraub war Geist und Stimmung dieser Zeit!

Diesem Frevel war kein Capetinger durch seine angeerbte Macht gewachsen. Als Herzöge mit dem Königtitel besaßen sie, außer den Provinzen, Frankreich und Burgund, die ihnen nicht einmahl in ihrem ganzen Umfang zugehörten, nur einige unbedeutende Königs-Revenüen, die aus den Domänen, aus der Gerichtsbarkeit in den königlichen Ländereyen, aus der
Forst-

Forstgerechtigkeit, dem Lehnszins und andern oberherrlichen Rechten, aus den Zöllen bey Ein- und Ausfuhr, aus der Münze, der Verpflegung der Könige auf Reisen, die von Vasallen und Untervasallen, von Bischöfen und Aebten um diese Zeit in Geld entrichtet wurde, und aus den Abgaben der Juden, die man häufig durch Erpressungen unter mancherley Titeln erhöhet, flossen, und die sie um Weniges stärker, als die einzelnen Besitziger großer Herzogthümer machten.

I. Ludewig VI erschafft den Bürgerstand,
von 1108 - 1137.

1108. Auch der Schlachtenlieferer Ludwig (VI oder der Dicke reg. 1108-1137) war in diesem Fall, als er den Kampf gegen die Raubsüchtigen Baronen seines Reichs begann. Während er denselben mit ihnen und andern Feinden seines Reichs bestand, war sein eigenes Gebiete ähnlichen Verheerungen unaufhörlich Preis gestellt. Da gab endlich, man weiß nicht ob ihm selbst oder seinen weisen Ministern den vier Herren von Garlande und dem Abt Suger, mehr (wie es scheint) die Noth, als der Ueberblick der großen Vortheile, die daraus erwachsen würden, den Gedanken ein, die Einwohner seiner Domänen in den Stand zu setzen, sich selbst gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Unter der Bedingung, daß sich jeder Bürger zur Vertheidigung der Stadt und zu des Königs und der Kirche Dienst bewaffnen wolle, erlaubte er den Städten seiner Domänen, Communen einzurichten. Der erste Schritt zur Wiederherstellung bürgerlicher Freyheit!

Histoire